

Satzung

Inhalt

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
5. Finanzierung des Vereins
6. Organe des Vereins
7. Verfahren der Mitgliederversammlung
8. Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
9. Geschäftsführung des Vereins
10. Rechnungsprüfung
11. Anfall des Vermögens
12. Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstkreis Preetz e.V.“
- (2) Sitz des Kunstkreises Preetz (Verein) ist Preetz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Preetz und deren Umgebung. Dazu gehört insbesondere die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen, sowie die Vorhaltung der dafür notwendigen Räume.
- (2) Zur Erreichung der Ziele gem. (1) wird der Verein mit anderen kulturtragenden Einrichtungen und der Stadt Preetz kooperieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle juristischen oder natürlichen Personen können Mitglied des Vereins werden, soweit sie zur Mitwirkung im Sinne der Satzung bereit sind.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund vom Vorstand erklärt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht des Widerspruchs, über den dann

die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Vereins Anträge zu stellen.
- (2) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu ermäßigten Entgelten in Anspruch zu nehmen, wenn sie die in der Entgeltordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der geltenden Entgeltordnung zu entrichten.
- (4) Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Nutzungsentgelte für Vereinseinrichtungen
 - c) Spenden
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan auf, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufführt. Sämtliche Einnahmen und etwaigen Erträge sind vorrangig zur Deckung der festen Kosten zu verwenden. Andere Ausgaben dürfen nur bei ausreichender Kostendeckung getätigt werden.
- (4) Auf der Basis dieses Haushaltsplanes legt der Vorstand nach Abschluss des Haushaltsjahres schriftlich Rechnung.
- (5) Der Vorstand beschließt eine Entgeltordnung. In begründeten Fällen kann der Vorstand Entgelte festsetzen, die von dieser Entgeltordnung abweichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge. In begründeten Fällen kann der Vorstand davon abweichende Beiträge festsetzen.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden im Einzelfall vom Vorstand festgesetzt.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung hat oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen ist. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und über sie beschließen. Beschlüsse können nur über die einzelnen Punkte der beschlossenen Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Vorstandsmitglieder zu wählen
 - b) die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu wählen
 - c) den Haushaltsplan zu beschließen
 - d) den Jahresbericht, die Rechnungslegung des Vorstandes, sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen
 - e) den Vorstand zu entlasten
 - f) die Satzung zu beschließen
 - g) die Mitgliedsbeiträge zu beschließen
 - h) die Ausstellungsordnung zu beschließen

- i) Widersprüche gegen Vorstandsbeschlüsse zu entscheiden j) den Verein aufzulösen (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - c) die Erstattung des Jahresberichts und Rechnungslegung
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) die Vereinbarungen über die Beitragszahlungen von Mitgliedern, die juristische Personen sind, zu treffen
 - f) das Beschließen der Entgeltordnung gem. §5 (5)
 - g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 7 Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit dem Vorschlag der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) Der Vorstand beruft eine Jahreshauptversammlung im ersten Quartal ein. Er kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss binnen 6 Wochen eine einberufen, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Über abweichende Modalitäten beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende geleitet.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 8 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die zweite Vorsitzende
 - der künstlerische Leiter, die künstlerische Leiterin
 - der Kassenführer, die Kassenführerin
 - der Schriftführer, die Schriftführerin

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis sie zurücktreten oder bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin zu benennen, der/die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt.

- (2) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Mitglieder hinzuwählen. Hinzugewählte Mitglieder müssen gehört werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

- (3) Der Vorstand kann Beiräte bilden und Beiratsmitglieder bestimmen, er soll nach Möglichkeit einen künstlerischen Beirat berufen. Beiräte beraten den Vorstand. Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung selbst.
- (2) Der/die zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende bei Abwesenheit und nach Absprache.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Bis zu einer Wertgrenze von 1000 EURO ist jeder allein, darüber hinaus sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Kassengeschäfte führt der Kassensführer, die Kassensführerin selbständig bis zu einer Wertgrenze von 1000 EURO, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden.
- (4) Eine Vorstandssitzung kann nur in Anwesenheit des/der ersten Vorsitzenden oder seines/ihrer Vertreters zustande kommen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt, soweit es Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Andere Modalitäten können auf Antrag beschlossen werden.
- (6) Der/die erste Vorsitzende lädt mindestens jedes Quartal einmal zu einer Vorstandssitzung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung des Vereins ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu überprüfen, der Prüfbericht ist zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin für die Zeit von zwei Jahren, so dass für jede Prüfung zwei Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen.

§ 11 Anfall des Vermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Preetz mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gleichartige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 01.03.2006 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.